



Totalrevision der Statuten Zweck- verband Sozialdienst Limmattal

**Urnenabstimmung
in den Zweckverbandsgemeinden
26. September 2021**

Antrag und Beleuchtender Bericht zur Totalrevision der Zweckverbandsstatuten Sozialdienst Limmattal

Antrag des Vorstandes und der Delegiertenversammlung

Sehr geehrte Stimmbürgerin, sehr geehrter Stimmbürger

Wir unterbreiten Ihnen folgende Vorlage zur Abstimmung:

Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Sozialdienst Limmattal

«Wollen Sie die Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Sozialdienst Limmattal genehmigen?»

Das Wichtigste in Kürze

Der Zweckverband «Sozialdienst Limmattal» betreibt einen Sozialdienst, der freiwillige Beratung und Betreuung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene anbietet sowie in der Suchtprävention und Integration tätig ist. Die Dienstleistungen werden für die Bevölkerung der elf Politischen Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a. d. L., Schlieren, Uitikon, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen erbracht.

Die Revision des kantonalen Gemeindegesetzes hat zur Folge, dass alle Zweckverbände ihre Statuten einer Totalrevision unterziehen müssen. Die wichtigste Neuerung sieht vor, dass alle Zweckverbände künftig über einen eigenen Finanzhaushalt mit eigener Bilanz verfügen werden. Neben zwingenden Anpassungen aufgrund des Gemeindegesetzes bietet dieses neue organisationsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten. Im Zug der Totalrevision der Statuten wurden Anpassungen am Kostenverteiler vorgenommen.

Detaillierte Erläuterungen zu den Eckwerten der totalrevidierten Statuten sind in diesem Bericht enthalten.

Beleuchtender Bericht

1. Einleitung / Anlass zur Totalrevision

Der Zweckverband «Sozialdienst Limmattal (SDL)» übernimmt ergänzende Aufgaben in den Bereichen Prävention, Suchtberatung, Jugendberatung, Arbeit sowie Wohnen. Die aktuellen Zweckverbandsstatuten stammen aus dem Jahr 2010.

Das seit dem 1. Januar 2018 gültige kantonale Gemeindegesetz verlangt von den Zweckverbänden die Einführung eines eigenen Haushalts mit eigener Bilanz sowie verschiedene formale Anpassungen. Dies hat zur Folge, dass alle Zweckverbände ihre Statuten bis spätestens am 1. Januar 2022 einer Totalrevision unterziehen müssen. Neben den zwingend notwendigen Anpassungen an das Gemeindegesetz bietet die Totalrevision zudem verschiedene sinnvolle organisationsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten.

2. Umsetzungsvorgehen

Mit der Überarbeitung der Zweckverbandsstatuten wurde eine Arbeitsgruppe beauftragt. Diese setzte sich aus Christian Meier (Präsident ZV SDL, Stadtrat Schlieren), Olivier Buchs (Gemeinderat Urdorf), Philipp Müller (Stadtrat Dietikon), Daniel Schwendimann (Gemeinderat Uitikon), Rea Furrer (bisherige Co-Geschäftsleiterin SDL) sowie den Vertretern der externen Beratungsunternehmung inoversum zusammen.

Im Zusammenhang mit der Totalrevision hat die Arbeitsgruppe die Eignung der Rechtsform sowie die Angemessenheit und die Strukturen der bisherigen Organisation überprüft. Der Zweckverband (nachfolgend ZV) hat sich in der bestehenden Form bewährt; es konnten weder für die einzelnen Gemeinden noch für den Betrieb des SDL Nachteile erkannt werden. An der Rechtsform des Zweckverbandes wird deshalb festgehalten. Die vorliegenden Zweckverbandsstatuten wurden auf der Basis der vom Gemeindeamt Zürich ausgearbeiteten Musterstatuten für Zweckverbände durch die Arbeitsgruppe erarbeitet und dem Vorstand vorgestellt. Anschliessend erfolgte die Vernehmlassung in den Politischen Gemeinden und die Vorprüfung durch das Gemeindeamt.

Sämtliche Rückmeldungen aus der Vernehmlassung und der Vorprüfung wurden durch die Arbeitsgruppe geprüft und die Anpassungen in einer Gegenüberstellung dargelegt.

3. Anpassungen aufgrund des neues Gemeindegesetzes

Das neue Gemeindegesetz wurde vom Kantonsrat am 20. April 2015 beschlossen. Die Inkraftsetzung des Gemeindegesetzes und der dazugehörenden Verordnung erfolgte auf den 1. Januar 2018.

Eine der wesentlichsten Neuerungen betrifft die Einführung eines eigenen Finanzhaushalts. Diese ist zwingend und gilt ausnahmslos für alle Zweckverbände. Die Einführung des eigenen Haushalts mit eigener Bilanz ist auf Beginn eines Rechnungsjahres (Kalenderjahr) umzusetzen. Das Inkrafttreten der neuen Statuten und die Einführung des eigenen Verbandshaushalts haben auf den gleichen Zeitpunkt – spätestens per 1. Januar 2022 – zu erfolgen.

Die weiteren wesentlichen Anpassungen aufgrund des übergeordneten Rechts sind:

- Der Beitritt einer Gemeinde zum ZV erfordert immer eine Statutenrevision.
- Über den Beitritt zu einem ZV sowie über die Zweckverbandsstatuten darf nicht mehr die Gemeindeversammlung beschliessen. Dies hat an der Urne zu erfolgen.

- Die Gründung eines ZV sowie alle grundlegenden Änderungen bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden (Einstimmigkeitsprinzip). Das Gemeindegesetz listet als grundlegende Änderungen folgende Tatbestände auf:
 - die wesentlichen Aufgaben des Verbands,
 - die Grundzüge der Finanzierung,
 - die Bestimmungen über den Austritt und die Auflösung,
 - die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.
- In Abweichung zum Einstimmigkeitsprinzip kann die Auflösung des ZV SDL mit Zustimmung von zwei Dritten der Verbandsgemeinden erfolgen (Art. 55).
- Die Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfungskommission müssen ihre Interessebindungen offenlegen.
- Der Vorstand erhält neue Organisationsmöglichkeiten. Neben der bereits bisher bekannten Übertragung von einzelnen Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen an einzelne seiner Mitglieder ist neu auch die Delegation an einzelne oder mehrere Angestellte möglich. Bei der Delegation sind die unübertragbaren und unentziehbaren Kompetenzen des Vorstands zu berücksichtigen (z.B. politische Steuerung und Aufsicht, Antragstellung).

4. Eckwerte der revidierten Statuten

Nachfolgend wird zu den zentralen Eckwerten der revidierten Statuten Stellung genommen:

4.1. Bestand und Zweckverbandssitz (Art. 1)

Der Verband besteht weiterhin aus allen elf Politischen Gemeinden. In den Statuten ist der Zweckverbandssitz zwingend zu definieren. Der Sitz wird in Anlehnung an die Räumlichkeiten der Geschäftsstelle des SDL von Dietikon nach Schlieren verlegt. Der Sitz des ZV hat primär Auswirkungen für die wahlleitende Behörde bei Urnenabstimmungen.

4.2. Zweck (Art. 2)

Die heutigen Angebote des SDL sind im umformulierten Zweckartikel enthalten. Darüber hinaus wird die Möglichkeiten geboten, im Rahmen des Zwecks gemäss Abs. 1 das Dienstleistungsangebot anzupassen.

4.3. Organe (Art. 5)

Die Organe sind in Art. 5 abgebildet. Die Aufführung der Geschäftsleitung als Organ wird nicht vorgenommen, da diese ansonsten für eine feste Amtsdauer gewählt werden müsste. An der Geschäftsleitung als wichtiger Bestandteil der Organisation wird festgehalten. Die Zusammensetzung sowie Aufgaben und Kompetenzen sind in Art. 35 und Art. 36 aufgeführt.

4.4. Bekanntmachungen (Art. 8)

Der ZV nimmt die Möglichkeit der elektronischen Publikation von amtlichen Mitteilungen im Internet wahr. Eine elektronische Bereitstellung bringt den Vorteil, dass Fristen für alle Verbandsgemeinden gleichzeitig beginnen. Der ZV muss in einem Erlass den für die Publikation vorgesehenen Wochentag bestimmen. Die Erlasse (z.B. Statuten, Organisationsreglement, Personalverordnung, etc.) sind den Stimmberechtigten zwingend jederzeit elektronisch zur Einsicht zugänglich zu machen.

4.5. Verfahren bei Abstimmungen in den Gemeinden (Art. 16)

Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich. Allerdings bedürfen gemäss kantonalem Gemeindegesetz grundlegende Änderungen der Statuten der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

4.6. Zusammensetzung Delegiertenversammlung (Art. 17)

Jede Verbandsgemeinde ist mit mindestens einem Mitglied in der Delegiertenversammlung vertreten. Die drei bevölkerungsreichsten Verbandsgemeinden delegieren eine weitere Person ihrer Gemeinde in die Delegiertenversammlung.

4.7. Aufgaben und Kompetenzen – insbesondere Finanzkompetenzen

(Art. 11 / 20 / 31 / 36)

Die bisherigen demokratischen Rechte und die Aufgaben der Verbandsgemeinden wurden unverändert übernommen und wo notwendig dem übergeordneten Recht angepasst. Die Höhe der Finanzkompetenzen der jeweiligen Organe wurden beibehalten.

Für die Benützung der Dienstleistungen werden Gebühren erhoben. Gemäss Art. 20 Abs. 5 setzt die Delegiertenversammlung die Grundlagen der Gebührenerhebung fest. Neu sollen mindestens 60% der Betriebskosten mit verursachergerechten Gebühren für Dienstleistungen und die restlichen 40% nach Einwohnerzahlen auf die Gemeinden des Zweckverbandes verteilt werden.

Der Vorstand kann gemäss Art. 31 und 32 Aufgaben und Kompetenzen ganz oder teilweise delegieren. Die Verantwortung für die Verbandstätigkeit bleibt jedoch auch bei delegierten Aufgaben und Kompetenzen beim Vorstand.

4.8. Wahlen und Abstimmungen (Art. 25)

Die bestehende Regelung wurde übernommen und sieht weiterhin vor, dass ein in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung zu fällender Entscheid die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder und der drei bevölkerungsreichsten Verbandsgemeinden bedarf. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters.

4.9. Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung (Art. 36)

Der Geschäftsleitung obliegt die operative Führung des ZV und sie verfügt über die in einem Erlass festgehaltenen Kompetenzen. Um neue Aufgaben bewältigen zu können, wird auf die Festhaltung der Kompetenzen in den Statuten bewusst verzichtet.

4.10. Rechnungsprüfungskommission (Art. 37)

Neu steht es auch den Zweckverbänden frei, eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) einzuführen. Auf die Einführung einer RGPK wird aufgrund des unverhältnismässigen administrativen Aufwands verzichtet. Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission (RPK) übernehmen weiterhin drei Mitglieder von Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Die Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Die RPK der anderen Verbandsgemeinden haben jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

4.11. Finanzierung der Betriebskosten (Art. 47)

Die allgemeinen Kosten für die Verbandstätigkeit, insbesondere für die Geschäftsstelle, werden im Verhältnis der Stellenprozente den jeweiligen Fachstellen zugewiesen. Durch die Verrechnung von Gebühren für die Nutzung der Dienstleistungen erfolgt eine verursachergerechte Verteilung der Kosten (siehe Erläuterungen gemäss 4.7). Die nicht gedeckten Betriebskosten werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl getragen.

4.12. Finanzierung der Investitionen (Art. 48)

Der ZV kann seine Investitionen mit Darlehen der Verbandsgemeinden oder mit Darlehen von Dritten finanzieren. Die Verzinsung von Darlehen wird zwischen Verband und den einzelnen Darlehensgebern (also auch mit den einzelnen Verbandsgemeinden) separat ausgehandelt. Da der ZV in der Vergangenheit keine Investitionen tätigte und in absehbarer Zeit keine Investitionen vorgesehen sind, ist davon auszugehen, dass diese Bestimmung kaum je angewendet wird.

4.13. Verbandsstreitigkeiten (Art. 52)

Bei Meinungsverschiedenheiten haben die Verbandsgemeinden eine Mediation durchzuführen. Können die Streitigkeiten nicht innert sechs Monaten beigelegt werden, können sie danach auf dem Weg des Verwaltungsprozesses erledigt werden.

4.14. Austritt (Art. 53)

Der Austritt aus dem Verband ist unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist weiterhin möglich. Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des ZV wird auf den Austrittszeitpunkt in ein zinsloses Darlehen umgewandelt.

4.15. Umwandlung der Investitionsbeiträge (Art. 56)

Aktuell werden Betriebskredite bei den Verbandsgemeinden als Investitionsbeiträge im Verwaltungsvermögen geführt. Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen (Restatement).

5. Weiteres Vorgehen

Werden am 26. September 2021 die neuen Statuten durch die Stimmbevölkerung angenommen, erfolgt das kantonale Genehmigungsverfahren durch den Regierungsrat. Nach dessen Annahme treten die neuen Statuten per 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Zweckverbände im Kanton Zürich sind verpflichtet, ihre Statuten bis Ende 2021 an das neue Gemeindegesetz anzupassen. Für den Fall, dass die Statuten an der Urnenabstimmung nicht mehrheitsfähig sind, könnte der Termin von Ende 2021 nicht eingehalten werden. Der Vorstand und die Delegiertenversammlung müssten der Bevölkerung auf den nächstmöglichen Zeitpunkt eine überarbeitete Vorlage unterbreiten.

6. Empfehlungen an die Stimmberechtigten

6.1. Antrag des Vorstandes und der Delegiertenversammlung

Der Vorstand und die Delegiertenversammlung empfehlen den Stimmberechtigten, der Totalrevision der Zweckverbandsstatuten zuzustimmen.

6.2. Anträge der zuständigen Gemeindeorgane aller Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände aller am Zweckverband beteiligten Gemeinden, nämlich Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a. d. L., Schlieren, Uitikon, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen, empfehlen den Stimmberechtigten, der Totalrevision der Zweckverbandsstatuten zuzustimmen.

Die Gemeindeparlamente von Dietikon und Schlieren empfehlen den Stimmberechtigten einstimmig, der Totalrevision der Zweckverbandsstatuten zuzustimmen.

6.3. Abschied der Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes SDL

Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes Sozialdienst Limmattal (SDL) ersucht die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, die revidierten Statuten zu genehmigen.

6.4. Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage lautet:

«Wollen Sie die Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Sozialdienst Limmattal genehmigen?»

Nachfolgend sind die Statuten vollständig abgebildet. Die synoptische Darstellung finden Sie auf der Homepage des Zweckverbandes unter www.sd-l.ch oder kann bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes unter Tel. 044 733 73 63 oder Email: sdl@sd-l.ch angefordert werden.

Statuten des Zweckverbandes

SOZIALDIENST LIMMATTAL (SDL)

vom 26. September 2021

1. BESTAND UND ZWECK

Art. 1 Bestand

¹ Die Politischen Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a. d. L., Schlieren, Uitikon, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen bilden zusammen unter dem Namen «Sozialdienst Limmattal (SDL)» auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Der Zweckverband hat seinen Sitz in Schlieren.

Art. 2 Zweck

¹ Der Zweckverband unterhält einen Sozialdienst, der freiwillige Beratung und Betreuung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene anbietet und in der Suchtprävention und Integration tätig ist.

² Der Zweckverband kann für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäss Abs. 1 sein Dienstleistungsangebot anpassen. Er bildet für die Angebote Fachstellen.

³ Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäss Abs. 1 mit staatlichen oder privaten Organisationen zusammenarbeiten sowie untergeordnete Aufgaben zur Erfüllung des Zwecks vertraglich an Dritte übertragen.

⁴ Der Zweckverband kann zur Erfüllung des Zwecks Grundstücke erwerben, halten und veräussern.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden und Anschlussverträge

¹ Der Beitritt weiterer Gemeinden erfordert eine Statutenrevision.

² Der SDL kann mit anderen Gemeinden Anschlussverträge oder Leistungsvereinbarungen abschliessen.

Art. 4 Standorte der Fachstellen

Die Fachstellen des SDL werden in einer oder mehreren Verbandsgemeinden geführt.

2. ORGANISATION

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe des SDL sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
 2. die Verbandsgemeinden;
 3. die Delegiertenversammlung;
 4. der Vorstand;
 5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).
-

Art. 6 Amtsdauer

¹ Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen und richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Die Mitglieder sind wieder wählbar.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den SDL führen die Präsidentin oder der Präsident und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Geschäftsleitung zu zweien.

² Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Bekanntmachungen

¹ Der SDL nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlicher Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

² Der SDL sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³ Der Vorstand orientiert die Bevölkerung und die Verbandsgemeinden regelmässig über wesentliche Verbandsangelegenheiten des SDL.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1 Allgemeines

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 10 Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Delegiertenversammlung verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen und das Mehr der Verbandsgemeinden auf sich vereinigt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
 2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
 3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des SDL;
 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 300'000.
-

2.2.2 Volksinitiative

Art. 12 Volksinitiative

¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des SDL verlangt werden.

³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 2'000 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.2.3 Fakultatives Referendum

Art. 13 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn 1'000 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Vorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);
 2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).
-

Art. 14 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Festsetzung des Budgets;
 2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
 3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;
 4. Anträge an die Verbandsgemeinden;
 5. die Wahlen;
 6. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
 7. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten;
 8. Beschlüsse über die Übernahme neuer Aufgaben und die Schaffung von neuen Stellen.
-

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Auflösung des SDL.

² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des SDL sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Delegiertenversammlung aus.

Art. 16 Beschlussfassung

¹ Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

² Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des SDL;
 2. Grundzüge der Finanzierung;
 3. Austritt und Auflösung;
 4. Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.
-

2.4 Die Delegiertenversammlung

Art. 17 Zusammensetzung

¹ Jede Verbandsgemeinde ist mit mindestens einem Mitglied in der Delegiertenversammlung vertreten. Die drei bevölkerungsreichsten Verbandsgemeinden (per Stichtag Amtsbeginn der Gemeindebehörden) delegieren eine weitere Person ihrer Gemeinde in die Delegiertenversammlung.

² Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung.

Art. 18 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz ihrer bisherigen Präsidentin oder ihres bisherigen Präsidenten. Sie wählt:

1. die Präsidentin oder den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird;
 2. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird;
 3. die Protokollführerin oder den Protokollführer und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter;
 4. die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler.
-

Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 20 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Oberaufsicht über den SDL;
 2. die Eröffnung neuer sowie die Schliessung bestehender Beratungs- und Hilfestellen;
 3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
 4. die Erlasse von grundlegender Bedeutung, insbesondere die Besoldungsverordnung und die Entschädigung der Verbandsorgane;
 5. die Grundlagen für die Erhebung der Gebühren für die Dienstleistungen;
 6. ihren Organisationserlass;
 7. die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstands, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen;
 8. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
 9. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstands zu Initiativen;
 10. die Genehmigung des Budgets;
 11. die Genehmigung der Jahresrechnung;
 12. die Verwendung eines Ertragsüberschusses;
 13. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
 14. die Kenntnisnahme vom Tätigkeitsbericht;
 15. die Übernahme neuer Aufgaben und die Schaffung neuer Stellen, soweit nicht der Vorstand zuständig ist;
 16. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 300'000, soweit nicht der Vorstand zuständig ist;
 17. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben.
-

Art. 21 Vorsitz und Aktuariat

¹ Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des SDL leitet die Delegiertenversammlung.

² Die Geschäftsleitung führt das Aktuariat.

Art. 22 Einberufung

¹ Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr, ein.

² Mindestens 5 Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.

³ Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 7 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 23 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer

¹ Die Mitglieder des Vorstands, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, können an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilnehmen und haben ein Antragsrecht.

² Die Fachstellenleiterinnen und Fachstellenleiter nehmen auf Einladung der Delegiertenversammlung an der Sitzung der Delegiertenversammlung teil.

³ Die Delegiertenversammlung kann Sachverständige einladen.

Art. 24 Beschlussfähigkeit

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstands. Die Delegierten können zu den Anträgen des Vorstands Änderungsanträge stellen.

³ Die Delegierten sind in der Versammlung zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 25 Wahlen und Abstimmungen

¹ In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim gewählt oder abgestimmt werden.

² Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

³ Ein in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallender Beschluss gilt als zustande gekommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder sowie die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der drei bevölkerungsreichsten Verbandsgemeinden gefunden hat. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters.

Art. 26 Anfragerecht der Delegierten

¹ Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des SDL einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

² Die Anfrage ist spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

³ In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die oder der anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

⁴ Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Art. 27 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

2.5 Der Vorstand

Art. 28 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus 11 Mitgliedern. Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde delegiert je ein Mitglied in den Vorstand.

² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

³ Die Geschäftsleitung führt das Aktuariat.

Art. 29 Offenlegung der Interessenbindung

Die Mitglieder des Vorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

Art. 30 Allgemeine Befugnisse

¹ Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
 2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
 3. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
 4. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;
 5. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
 6. der Erlass von Pflichtenheften für die Geschäfts- und Stellenleitung;
 7. die Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
-

8. die Vertretung des SDL nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
9. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
10. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
 2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung und von Pflichtenheften, mit Ausnahme von Pflichtenheften gemäss Art. 30 Abs. 1 Ziff. 6;
 3. die Anstellung und Einstufung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Stellenleiterinnen und Stellenleiter und der Geschäftsleitung;
 4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des SDL;
 5. das Handeln für den SDL nach aussen und die Vornahme der Öffentlichkeitsarbeit;
 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
 7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.
-

Art. 31 Finanzbefugnisse

¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis insgesamt CHF 100'000 pro Jahr, sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis insgesamt CHF 50'000 pro Jahr.

²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
 3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 200'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000;
 4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;
 5. die für den Zahlungsbedarf erforderlichen Fremdmittel zu beschaffen.
-

Art. 32 Aufgabendelegation

¹ Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse, an die Geschäftsstelle oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

² Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse, an die Geschäftsleitung und an Angestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 33 Einberufung und Teilnahme

¹ Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³ An den Vorstandssitzungen nehmen die Geschäftsleitung sowie auf Einladung eine Fachstellenleiterin oder ein Fachstellenleiter teil.

⁴ Der Vorstand kann Sachverständige beiziehen.

Art. 34 Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder des Vorstands sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.6 Geschäftsleitung

Art. 35 Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung besteht aus der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer. Co-Geschäftsführungen sind gestattet und bilden zusammen die Geschäftsleitung.

Art. 36 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Geschäftsleitung obliegt die operative Führung des SDL. Sie ist der Präsidentin oder dem Präsidenten unterstellt bzw. dem gemäss Art. 32 Abs. 1 bestimmten Vorstandsmitglied für den Vollzug der Vorstands- sowie Kommissionsbeschlüsse verantwortlich.

² Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung werden vom Vorstand in einem Erlass festgehalten.

2.7 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 37 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die RPK besteht einschliesslich des Präsidiums aus 3 Mitgliedern von Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden.

² Die Mitglieder der RPK legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

Art. 38 Aufgaben

¹ Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 39 Beschlussfassung

¹ Die RPK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 40 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹ Mit den Anträgen legt der Vorstand der RPK die zugehörigen Akten vor.

² Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die RPK nach dem Gemeindegesetz.

Art. 41 Prüfungsfristen

Die RPK prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.8 Die Prüfstelle

Art. 42 Aufgaben der Prüfstelle

- ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
 - ² Sie erstattet dem Vorstand, der RPK und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
 - ³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.
-

Art. 43 Einsetzung der Prüfstelle

Der Vorstand und die RPK bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. PERSONAL UND ARBEITSVERGABEN

Art. 44 Anstellungsbedingungen

Die Anstellungsbedingungen für das Personal sind im Personalreglement SDL geregelt. Besondere Vollzugsbestimmungen werden vom Vorstand in einem Erlass festgelegt.

Art. 45 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. VERBANDSHAUSHALT

Art. 46 Finanzhaushalt

- ¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des SDL sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.
 - ² Der SDL führt einen eigenen Haushalt.
 - ³ Der Vorstand stellt das Budget auf und unterbreitet es der Delegiertenversammlung.
 - ⁴ Die Fristen für die Ablieferung der Zahlen für die Jahresrechnung und das Budget zuhanden der Verbandsgemeinden werden vom Vorstand in einem Erlass festgelegt.
-

Art. 47 Finanzierung der Betriebskosten

¹ Die nicht durch Gebühren für die Dienstleistungen, Einnahmen, Beiträge oder Subventionen gedeckten Betriebskosten der Fachstellen werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl getragen. Massgebend ist die Zahl der Einwohner jeder Gemeinde am Ende des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres.

² Ein allfälliger Aufwand- oder Ertragsüberschuss wird im Grundsatz dem Eigenkapital zugeschlagen bzw. entnommen. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Rückzahlung von Ertragsüberschüssen an die Verbandsgemeinden.

Art. 48 Finanzierung der Investitionen

¹ Der SDL kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

² Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 49 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹ Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des SDL im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

² Der SDL ist Eigentümer von gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen, beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 50 Haftung

¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem SDL für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Die Gemeinden haften nicht solidarisch.

² Der Haftungsanteil inkl. Haftungsanteil für Fremdkapitalschulden richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren.

5. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Art. 51 Aufsicht

Der SDL untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 52 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Dietikon oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Vorstands, der Geschäftsleitung oder von Angestellten kann beim Vorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Vorstands kann Rekurs erhoben werden.

³ Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, bei etwaigen nicht einvernehmlich lösbaren Meinungsverschiedenheiten über diese Zweckverbandsstatuten oder im Zusammenhang mit dessen Abwicklung vor der Einleitung eines Verwaltungsprozesses eine Mediation durchzuführen, um eine interessengerichtete und faire Verhandlung mit Unterstützung einer neutralen Mediatorin oder Mediators zu erarbeiten, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Gegebenheiten der Verbandsgemeinden. Die streitigen Verbandsgemeinden bestimmen die Mediatorin resp. den Mediator gemeinsam.

⁴ Können die Streitigkeiten nicht innert sechs Monaten durch eine Mediation beigelegt werden, können diese jederzeit auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung erledigen werden.

6. AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 53 Austritt

¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten auf das Jahresende aus dem SDL austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

² Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des SDL wird auf den Austrittszeitpunkt in ein zinsloses Darlehen umgewandelt, das bei Auflösung des SDL zurückzuzahlen ist.

³ Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 54 Auflösung

¹ Die Auflösung des SDL ist mit Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden möglich.

² Bei der Auflösung des SDL bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für Betriebskosten.

7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 55 Einführung eigener Haushalt

¹ Der SDL führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

² Der SDL erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 56 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹ Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeindefinanzrechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den SDL übertragen.

² Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2021 an den SDL geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden umgewandelt.

³ Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.

⁴ Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des SDL beteiligt sind.

Art. 57 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden und der notwendigen Genehmigung des Regierungsrates auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 16. Juni 2010, genehmigt vom Regierungsrat am 7. September 2010, aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am ... [DATUM]

Der Vorstandspräsident: Christian Meier

Die Co-Geschäftsleiterin: Janine Graf

Die Co-Geschäftsleiterin: Mirjam Schuler

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich
RRB Nr. ... vom ...

Anhang: Übersicht Finanzkompetenzen

		Stimmberechtigte ZV (Art. 11)	Delegiertenver- sammlung (Art. 20)	Vorstand (Art. 31)
		über CHF	bis und mit CHF	bis und mit CHF
Die Bewilligung von im Budget enthaltenen Ausgaben	<i>einmalig</i>	500'000	500'000	200'000
	<i>wiederkehrend</i>	300'000	300'000	100'000
Die Bewilligung von im Budget nicht enthal- tenen Ausgaben	<i>einmalig</i>	500'000	500'000	100'000
	<i>wiederkehrend</i>	300'000	300'000	50'000

